



Bürgermeister
Thorsten Klute
Münsterstr. 16

33775 Versmold

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die SPD-Fraktion beantragt, den nachstehenden Text als Resolution zum Entwurf des neuen Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung zu verabschieden.

Aus Sorge um die Zukunft der Stadtparkasse Versmold und in Sorge um die Gefährdung kommunalen Eigentums!

Die Stadtvertretung der Stadt Versmold schließt sich der Kritik der Sparkassenverbände von Rheinland und Westfalen sowie der Kommunalen Spitzenverbände an dem vorliegenden Entwurf des Sparkassengesetzes NRW an. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen des neuen Sparkassengesetzes bergen unnötige Gefahren für die Strukturen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Daher werden die geplanten Änderungen zum bisherigen Gesetz, wie unter den Punkten 1 - 6 aufgeführt, abgelehnt.

1. (§ 7 SpkG-E Trägerschaft und Haftung)

Die Einführung von Trägerkapital, auch fakultativ, wird abgelehnt. Es ist unnötig und gibt keine weiteren Entwicklungschancen für die Sparkassen.

Der Begriff ist nicht definiert und gibt daher keine klare Linie zur Steuerung oder Bemessung der Ausschüttungsmöglichkeiten.

Zudem sind erhebliche Risiken bei einer Überprüfung durch die europäischen Gerichte zu erkennen, die unter derzeitigem Recht des EU-Vertrages noch ausgeschlossen sind. Die Einführung von Trägerkapital könnte unter den rechtlichen Vorgaben der EU zur Eröffnung von Privatisierungsmöglichkeiten der kommunalen Sparkassen führen.

2. (§ 9 SpkG-E Organe)

Zu den Organen der Sparkasse muss weiterhin ein eigenständiger Kreditausschuss / Risikoausschuss gehören.

Der Kreditausschuss muss dem Vorstand gegenüber ein eigenständiges Organ bleiben. Dazu kommt, dass die Praktikabilität der grundsätzlichen Berichtspflicht an den Verwaltungsrat, wie im neuen Gesetz vorgesehen, anzuzweifeln ist.

3. (§ 25 SpkG-E Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung)

Die allgemeinen Formulierungen zu den Ausschüttungsbedingungen reichen nicht zur Sicherung einer zukunftsorientierten Entwicklung der Sparkassen, deren Wachstum, deren Bildung von Eigenkapital und kann bei Betrachtung des Haftungsverbundes und den daraus resultierenden Verpflichtungen zu Problemen führen.

Die neuen Ausschüttungsregelungen würden eine kurzfristige Orientierung allein an fiskalischen Interessen fördern. Für eine Aufgabe der bisherigen gemeinnützigen Gewinnverwendung gibt es keinen Grund.



4. (*§ 38 SpkG-E Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank*)
*Auch eine temporäre Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse durch eine privatwirtschaftliche Gesellschaft wird abgelehnt.
Die Verfassung der Sparkasse ist, anders als die von Aktiengesellschaften oder privatrechtlichen Unternehmen, nicht auf Gewinnmaximierung ausgelegt und hat damit auch andere Aufgaben übernommen. Daher kann sie nicht mit den Maximen einer privaten Gesellschaftsform alleine geführt werden.*
5. (*§ 39 SpkG-E S-Finanzverbund NRW*)
Der 5-Finanzverbund in der geplanten gesetzlichen Festlegung wird abgelehnt. Mit dieser Regelung wird die Unabhängigkeit des wirtschaftlichen Handeins eingeschränkt. Der hiermit zu schaffende Finanzverbund findet keinen Vergleich in anderen Ländern und verbindet gesetzlich die öffentlich-rechtliche Sparkasse mit der privatrechtlichen Aktiengesellschaft. Die Ausgestaltung der Verpflichtungen eines solchen gesetzlichen Verbundes würde die bisher gültigen freiwilligen Verbund- Vereinbarungen ersetzen und die Eigenständigkeit der kommunalen Sparkassen einschränken.
6. (*§ 36 SpkG-E Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände*)
*Der im Entwurf vorgesehene zwangsweise angeordnete Zusammenschluss des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes wird abgelehnt.
Die Möglichkeit eines Zusammenschlusses der beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände ist bekanntlich seit 1994 gesetzlich eröffnet. Danach können die beiden jetzt selbständigen Verbände zusammengehen, wenn ihre zuständigen Organe so beschließen. Der den Verbänden zuerkannte Selbstgestaltungsspielraum sollte nicht durch ein „gesetzliches Gebot“, sich zu einem bestimmten Termin zusammenzuschließen, und die Androhung einer „Quasi-Ersatzvornahme“ eingeschränkt werden. Eine auf diese Weise faktisch erzwungene Vereinigung würde den unterschiedlichen Sparkassenstrukturen im Rheinland und in Westfalen-Lippe nicht gerecht und geht über das im Koalitionsvertrag Vereinbarte hinaus.*

Aus diesen Gründen fordert die Stadt Versmold, eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfes in diesen besonders wichtigen Punkten vorzunehmen. Die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft aufgestellten Sparkassen sind ein unverzichtbares Element der Daseinsvorsorge.

Mit freundlichen Grüßen

Liane Fülling